

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 31 C 3215/13 (10)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet -durch Zustellung- am

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Teil-Anerkenntnisurteil **Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3, 4, 5: Kanzlei Irion Partnerschaftsgesellschaft,
Friedrichstr. 9, 78126 Königsfeld
Geschäftszeichen: 040-13/RAIrion

gegen

TUIfy GmbH v.d.d. GF Dr. Dieter Nirschl u.a., Flughafenstraße 10, 30855 Langenhagen
Geschäftszeichen: HLX-12/09-01183-006

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Pesch & Kauffmann, Berliner Allee 7,
30175 Hannover
Geschäftszeichen: 2219/13K09 ba

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch Richterin am Amtsgericht
mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO für Recht erkannt:

ohne



Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils EUR 125,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 11.01.2013 zu zahlen.

Eine Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt

Frankfurt am Main, 20. Dez. 2013

Justizfachangestellte

Urkundenbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Amtsgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 31 C 3215/13 (10)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben.



Anerkenntnis- und Schlussurteil **Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

[Faint, illegible text, possibly names of the parties]

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3, 4, 5: Kanzlei Irion Partnerschaftsgesellschaft,
Friedrichstr. 9, 78126 Königfeld, Geschäftszeichen: 040-13/RAIrion

gegen

TUlfy GmbH v.d.d. GF Dr. Dieter Nirschl u.a., Flughafenstraße 10, 30855 Langenhagen
Geschäftszeichen: HLX-12/09-01183-006

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Pesch & Kauffmann, Berliner Allee 7,
30175 Hannover, Geschäftszeichen: 2219/13K09 ba

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch Richterin am Amtsgericht ohne
mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von der Forderung der Kanzlei Irion für die vorge-
richtliche Tätigkeit in Höhe der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, sowie der Ausla-
genpauschale nach Nr. 7002 VV RVG, sowie der Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG
von insgesamt 65,57 € freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Richterin am Amtsgericht



**Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 15.01.2014**

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle